

Studienordnung für den Studiengang Architektur der Fachhochschule Mainz

vom 17. April 2000

Der Fachrichtungsausschuss Architektur des Fachbereichs I der Fachhochschule Mainz hat am 09.06.1999 auf Grund des § 72 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 29.04.1999 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 467; BS 223-9) in Verbindung mit der Teilordnung vom 29.04.1998 (Staatsanzeiger S. 716) die folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur beschlossen. Sie wurde mit Schreiben vom 14.06.1999 dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Praktische Vorbildung (Vorpraktikum)
- § 6 Fachliche Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Umfang des Lehrangebotes
- § 8 Praktisches Studiensemester (Praxissemester)
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Bewertung der Studienleistungen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Diplomprüfungsordnung (DPO) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich Art und Dauer der einschlägigen praktischen Vorbildung sowie die in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) für den Studiengang Architektur der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Studienziel

(1) In dem Studiengang wird eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt und insbesondere auf folgende Berufsaufgaben der/des Architekten/in vorbereitet:

1. die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken des Hochbaus, von Innenräumen und Gebäudeänderungen sowie die Ausarbeitung von städtebaulichen Plänen und die Mitwirkung bei Landesplanung und Raumordnung,
2. die Beratung und Betreuung in den mit der Planung und ihrer Durchführung zusammenhängenden Fragen einschließlich der Überwachung der Ausführung (Bauleitung),
3. die koordinierte Lenkung der Planung und Ausführung sowie die Rationalisierung von Planung und Planungsdurchführung (Projektsteuerung).

(2) Das Studium vermittelt das dafür erforderliche fachliche Wissen und befähigt zu schöpferischer Arbeit unter selbstständiger und verantwortungsbewusster Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen. Die Ausbildung soll auch zu Problembewusstsein in der Verantwortung für die Umwelt, zu Entscheidungsfähigkeit und zu Kooperationsbereitschaft in der Gruppe und mit Fachexperten führen.

(3) Das Studium bereitet insbesondere auf folgende berufliche Tätigkeitsbereiche vor:

1. Niederlassung als freischaffende Architekten in selbstständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit nach angemessener praktischer Tätigkeit und Eintragung in die Architektenliste,
2. Mitarbeiter im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in Bau- und Planungsbüros oder -konsortien und in baugewerblichen Betrieben und Unternehmungen,
3. Angestellte oder Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in staatlichen und kommunalen Bau- und Planungsämtern mit Aufgaben der Bauplanung und -betreuung, der Bauaufsicht, der Stadt- und Umweltplanung sowie der Denkmalpflege,

4. Baugewerbliche Architekten im Bereich gewerblicher Tätigkeiten als Bauträger, gewerbsmäßig tätiger Baubetreuer, Bauunternehmer, Baustoffhändler oder –hersteller, Wohnungsunternehmer, Hersteller von raumbildendem Ausbau und ähnlichem,
5. Tätigkeiten in einem durch die Ausbildung möglichen Berufsfeld, das in Zukunft weitere, generell mit „Umweltgestaltung“ umschriebene Arbeitsgebiete einschließt.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium der Architektur kann an der Fachhochschule Mainz zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachrichtungsausschuss Architektur kann eingrenzende oder weiter gehende Änderungen erlassen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester. Sie schließt ein praktisches Studiensemester ein. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

1. ein Zeugnis, das gemäß § 53 FHG zum Studium an der Fachhochschule Mainz berechtigt,
2. eine praktische Vorbildung gem. § 53 Abs. 2 FHG und § 5 dieser Studienordnung.

§ 5 Praktische Vorbildung (Vorpraktikum)

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Tätigkeit nachzuweisen:

1. Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Hochschulreife (Abitur) oder mit Fachhochschulreife, aber fachfremder Ausbildung, haben ein Praktikum von 12 Wochen bzw. 60 Präsenztage abzuleisten. Der Nachweis ist bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung zu erbringen.
2. Von Studienbewerbern mit Fachhochschulreife im Bereich Bauwesen wird kein zusätzliches Praktikum gefordert.
3. Bei Studienbewerbern mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung entspricht, entfällt das Vorpraktikum.
4. Für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge bestehen, können vom Fachrichtungsausschuss Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Fachrichtungsausschusses, ob und inwieweit Praktikumszeiten angerechnet werden können.

Im übrigen wird auf die Ordnung für das Vorpraktikum (Teilstudienordnung) verwiesen.

§ 6 Fachliche Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich fachlich in drei ganzjährige Abschnitte, zuzüglich einem praktischen Studiensemester und einem Semester für die Diplomarbeit.

Der erste Abschnitt (1. und 2. Semester) dient besonders der fachrichtungsbezogenen Förderung eigener Begabungen und Fähigkeiten sowie der Orientierung im Spektrum des Studiengbietes. Im ersten Abschnitt werden die Grundlagen der Planung und Konstruktion, der Gestaltung und Darstellung sowie der Baugeschichte und die Einführung in ihre Zusammenhänge vermittelt.

Der zweite Abschnitt (3. und 4. Semester) schließt mit weiteren Grundlagen in den Kerngebieten an, vermittelt erste Planungs- und Entwurfserfahrungen und dient der Vorbereitung auf die Mitarbeit im Rahmen des praktischen Studiensemesters.

Der dritte Abschnitt setzt im 6. und 7. Semester eigene berufspraktische Erfahrungen voraus. Er vertieft besonders die weitere ausführungsbegogene Anwendung wichtiger Grundlagen und Vertiefungsgebiete und dient der Ausweitung des Studienfeldes auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte.

- (2) An den zweiten Studienabschnitt schließt im 5. Semester das praktische Studiensemester an. Im übrigen wird auf § 8 sowie auf die Ordnung für das praktische Studiensemester (Teilstudienordnung) verwiesen.

- (3) Im dritten Studienabschnitt wird mit dem Angebot von Vertiefungsfächern (Wahlpflichtfächern) den unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen der Studierenden entsprochen. Durch diese Wahlmöglichkeit kann bereits im Studium eine Ausrichtung auf typische Tätigkeitsbereiche des Berufslebens erfolgen, ohne das Interesse der Studierenden an der umfassenden

Einheit ihres Berufsbildes zu vernachlässigen. Werden die Wahlpflichtfächer entsprechend den Wahlpflichtgruppen (Vertiefungsrichtungen) nach Anlage 2 gewählt, so wird die Vertiefungsrichtung im Diplomzeugnis vermerkt.

(4) Gemäß der Prüfungsordnung wird die inhaltliche Gliederung des Studiums in drei ganzjährige Abschnitte überlagert von der formalen Unterscheidung nach Grund- und Hauptstudium:

Das Grundstudium umfasst die ersten drei Semester einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen für das Vordiplom. Das Hauptstudium umfasst weitere fünf Semester einschließlich Praxissemester und der studienbegleitenden Prüfungen für das Diplom. Das Hauptstudium endet mit der Diplomarbeit.

Das Hauptstudium kann grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplomvorprüfung aufgenommen werden. Studierende, die höchstens eine Teilprüfung oder eine Studienleistung noch nicht bestanden haben, können vorläufig zum Hauptstudium zugelassen werden. § 8 Abs. 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 7 Studienplan und Umfang des Lehrangebotes

(1) Grundlage für das Studium ist der anliegende Studienplan (Anlagen 1 und 2).

(2) Das Studium wird nach dem Studienplan durchgeführt. An den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen soll in der zeitlichen Reihenfolge teilgenommen werden, wie sie in dem Studienplan angegeben sind.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt im Grundstudium 94 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium 86 SWS. Davon entfallen im Grundstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 90 SWS, im Hauptstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 82 SWS und auf den Wahlbereich 8 SWS.

(4) Für das Grund- und Hauptstudium sind die Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl, die Aufteilung in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer sowie die Zuweisung der Fächer zu Studienleistungen und Prüfungsgebieten in Anlage 1 geregelt.

(5) Im Hauptstudium können die Studierenden Wahlpflichtfächer frei nach Anlage 1 oder entsprechend den Wahlpflichtgruppen (Vertiefungsrichtungen) nach Anlage 2 wählen. Einzelheiten über die Wahlmöglichkeiten und über die Semesterwochenstundenzahl sind den Anlagen zu entnehmen. Studierende, die sich für eine Vertiefungsrichtung entschieden haben, werden bei der Belegung der zugehörigen Wahlpflichtfächer bevorrechtigt behandelt.

(6) Der Studienplan wird vom Fachrichtungsausschuss Architektur fortgeschrieben.

§ 8 Praktisches Studiensemester (Praxissemester)

(1) Das praktische Studiensemester findet in der Regel im 5. Semester statt. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von zwanzig Wochen (= hundert Präsenztage bei einer Regelarbeitszeit von 38 Stunden pro Woche). Das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Der Fachrichtungsausschuss kann Abweichungen von dem im ersten Satz genannten Semester beschließen.

(2) Einschlägige praktische Studiensemester gemäß Abs. 1 sowie einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 5 werden anerkannt.

Im Übrigen wird auf die Ordnung für das praktische Studiensemester (Teilstudienordnung) verwiesen.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Der Studiengang Architektur bietet entsprechend seiner fachlichen Besonderheiten Vorlesungen, Seminare, seminaristische Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika, Studienarbeiten, Projekte und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Aus organisatorischen Gründen können Lehrveranstaltungen angeboten werden, die von den Angaben in den Anlagen abweichen.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen haben die Studierenden Vorrang, für deren Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen kann auf Beschluss des Fachrichtungsausschusses beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachrichtungsschuss vor Vorlesungsbeginn auf Antrag des zuständigen Hochschullehrers.

(6) Die Wahlpflichtfächer, die die Fachrichtung im folgenden Semester anbieten wird, werden 8 Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bekannt gemacht. Spätestens 4 Wochen danach müssen die Studierenden die Wahlpflichtfächer für das folgende Semester belegen. Bis zur Meldung zur jeweiligen Prüfung dürfen höchstens zwei belegte Wahlpflichtfächer abgewählt werden.

(7) Der Fachrichtungsausschuss kann zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Einhaltung der Studienordnung und der Regelstudienzeit eingrenzende oder weiter gehende Bestimmungen erlassen.

§ 10 Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden gemäß § 7 Abs. 2 der Ordnung für die Diplomprüfung in Form von Übungen, Hausarbeiten, Entwürfen, Seminaren, Kolloquien, Referaten, Testaten, Klausuren und mündlichen Prüfungen erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein, können aber auf Antrag der Studierenden dokumentiert werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass es sich um selbstständig erbrachte Leistungen handelt. Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung der/des Einzelnen erkennbar sein.

(2) Eine Studienleistung wird auf Grund von erbrachten Einzelleistungen im betreffenden Studienfach erstellt. Anzahl, Art und inhaltliche Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Einzelleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der zuständigen Hochschullehrer, soweit nicht der Fachrichtungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat.

Über Anzahl, Art und Form der zum Erlangen einer Studienleistung erforderlichen Einzelleistungen und über die Zeitvorgaben hierfür sind die Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang zu informieren.

(3) Die Bearbeitungszeit von Studienleistungen beträgt maximal 20 Wochen.

(4) Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an Stelle der alten.

(5) Für die Bewertung der Studienleistungen gilt § 11 dieser Ordnung gemäß §§ 7 und 11 der Ordnung für die Diplomprüfung.

(6) Die Bewertungen der Studienleistungen sind den Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters bekannt zu geben.

Bei schriftlich erbrachten Studienleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(7) Bei Nichtbestehen von geforderten Studienleistungen sind alle angebotenen Wiederholungstermine von den Studierenden wahrzunehmen, andernfalls gelten diese als ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Bei der zweiten Wiederholung einer Studienleistung findet eine Bewertung durch den Aufgabensteller und einen Zweitkorrektor statt, der von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen ist.

§ 11 Bewertung der Studienleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Studienleistungen werden von dem jeweils zuständigen Hochschullehrer festgesetzt. Für die Bewertung der Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Bewertungen 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Einzelleistungen zu einer Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note mit entsprechender Gewichtung nach § 10 (2) dieser Studienordnung als Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Nicht benotete Studienleistungen werden mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt.

§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als mündliche oder schriftliche Prüfungen erbracht werden. Schriftliche Prüfungen gemäß § 9 der Ordnung für die Diplomprüfung finden in Form von Klausuren, Projekt- und Hausarbeiten statt. Art und Zuweisung zu den einzelnen Fächern sind in den Anlagen zur Studienordnung geregelt.

(2) Werden Prüfungsleistungen in Form von Projekt- und Hausarbeiten gemäß § 9 (3) der Ordnung für die Diplomprüfung erbracht, richten sich die zu erbringenden Einzelleistungen im betreffenden Studienfach nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der/des Prüfenden, soweit nicht der Fachrichtungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat.

Über Anzahl, Art und Form der zum Erlangen einer Prüfungsleistung erforderlichen Einzelleistungen und über die Zeitvorgaben hierfür sind die Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen durch den Prüfungsausschuss zu informieren.

§ 13 Studienberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei nicht bestandener Prüfung
- bei Auswahl der Vertiefungsfächer (Wahlpflichtgruppe)
- bei wesentlich Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit
- bei Studiengangwechsel

(2) Für die Studienberatung und ihre Organisation ist der Fachrichtungsausschuss verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 1. März 2000 in Kraft.

Mainz, den 17. April 2000

.....
(Unterschrift)